

## **Satzung der Stadt Bingen am Rhein für die Erweiterung einer gemeinnützigen Vermögenseinheit vom 09.12.2009**

Die Stadt Bingen erweitert aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bingen vom 09.12.2009 entsprechend §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) die gemeinnützige Vermögenseinheit für den Betrieb, die Unterhaltung und Instandhaltung der Parkanlage „Östlich der Nahe“ um die gemeinnützige Vermögenseinheit „Park am Mäuseturm“ durch den Erlass der nachfolgenden Satzung:

### **§ 1**

#### **Name der gemeinnützigen Vermögenseinheit**

1. Die gemeinnützige Vermögenseinheit trägt den Namen „Park am Mäuseturm und östlich der Nahe“.
2. Die Vermögenseinheit befindet sich in Bingen am Rhein. Sie umfasst alle auf der in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Fläche befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Bingen 2008 GmbH bzw. der Park am Mäuseturm GmbH errichtet worden sind.
3. Die Vermögenseinheit ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### **§ 2**

#### **Zweck der Vermögensmasse**

1. Die Vermögenseinheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Zweck der Vermögenseinheit ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes, von Kunst und Kultur, des Sports und der Bildung.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt der in der Vermögenseinheit befindlichen Grünanlagen, der kulturellen sowie der Sport- und Bildungseinrichtungen, deren Weiterentwicklung sowie deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.
4. Die Bewirtschaftung und der Unterhalt der Vermögenseinheit erfolgt selbstlos und dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ihres Trägers oder Dritter.

### **§ 4**

#### **Mittelbindung und Verwertung**

1. Mittel der Vermögenseinheit dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Vermögenseinheit erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Vermögenseinheit.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vermögenseinheit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der gemeinnützigen Vermögenseinheit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vermögenseinheit an die Stadt

Bingen am Rhein, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Ziffer 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bingen am Rhein, den 09.12.2009

Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

